

FALLBEISPIELE AUS DEM BAURECHT

UND NOCHMAL: WER SCHREIBT, DER BLEIBT!

Zur Beweislast des Auftragnehmers bei einer vom Auftraggeber behaupteten Pauschalpreisabrede

Das Problem:

Regelmäßig erfolgt die Beauftragung von Leistungen, Teilleistungen, Zusatzaufträgen usw. mündlich ohne eine hieran anknüpfende schriftliche Fixierung der Leistungsinhalte und insbesondere der vereinbarten Preisabsprache/Vertragsart (Einheitspreisvertrag/Pauschalpreisvertrag). Kommt es dann zu Streitigkeiten, ob eine Pauschalpreis- oder eine Einheitspreisabrede getroffen wurde, stellt sich die rechtliche Frage, wer diesbezüglich beweisbelastet ist.

Aktuelle Entscheidung:

Ein Auftraggeber beauftragte einen Auftragnehmer mit Arbeiten an einem Garagendach. Auf der Baustelle kamen die Parteien überein, den Leistungsumfang zu ändern. Die Vereinbarungen wurden jedoch nicht schriftlich festgehalten. Nach Fertigstellung verstarb der Auftraggeber. Die Erben

behaupteten, dass hinsichtlich der angepassten Leistung eine pauschale Vergütung in Höhe von 2.500,- Euro brutto vereinbart worden war. Der Auftragnehmer bestritt das und klagte die übliche Vergütung ein, die sich nach Kostenschätzung eines Sachverständigen auf 4.700,- Euro netto belief.

Das Landgericht Köln hatte dem Auftragnehmer mit Urteil vom 8. August 2013 – 14 O 417/11 – lediglich den pauschalen Werklohnanspruch in Höhe von 2.500,- Euro brutto zuerkannt. Die vor dem Oberlandesgericht Köln eingelegte Berufung des Auftragnehmers wurde mit Beschluss vom 6. Februar 2014 – 19 U 150/13 – zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht sah die Beweislast, dass eine vom Auftraggeber behauptete (von der üblichen Vergütung abweichende) Pauschalpreisabrede nicht getroffen wurde, bei dem Auftragnehmer.

Für den Auftraggeber reiche es daher zunächst aus, die Vereinbarung einer Pauschalpreisabrede konkret nach Ort, Zeit und Höhe nachvollziehbar darzulegen. So wäre es Sache des Auftragnehmers, diese Behauptung zu widerlegen, wobei nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Köln an diese Beweisführung keine zu strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Im vorliegenden Fall war dem Auftragnehmer dieser Negativbeweis nicht gelungen.

Daher unser dringender Tipp:

Die aufgezeigte Entscheidung verdeutlicht die Tücken direkter Absprachen auf Baustellen, wenn diese nicht schriftlich fixiert werden. Ist der Inhalt der Preisabrede streitig und liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, hat der Auftragnehmer zu beweisen, dass eine vom Auftraggeber behauptete Pauschalpreisabrede nicht getroffen wurde. Dieser Beweis wird

mit einer Zeugenvernehmung schwerlich zu führen ist. In solchen Fällen zumeist Aussage gegen Aussage ist es schwieriger, wenn auf Seiten des Unternehmers der Geschäftsführer am Gespräch beteiligt war. Dann allenfalls eine Parteivernehmung oder eine Parteianhörung in Betracht. Neben schwierigen Voraussetzungen der Erlangung dieser Beweismittel kommt hinzu, dass einer Parteivernehmung oder Parteianhörung in der Regel nur ein geringerer Beweiswert zugemessen wird.

Daher gilt stets: Wer schreibt, der bleibt!

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH
Rechtsanwalt Hüseyin Bulut